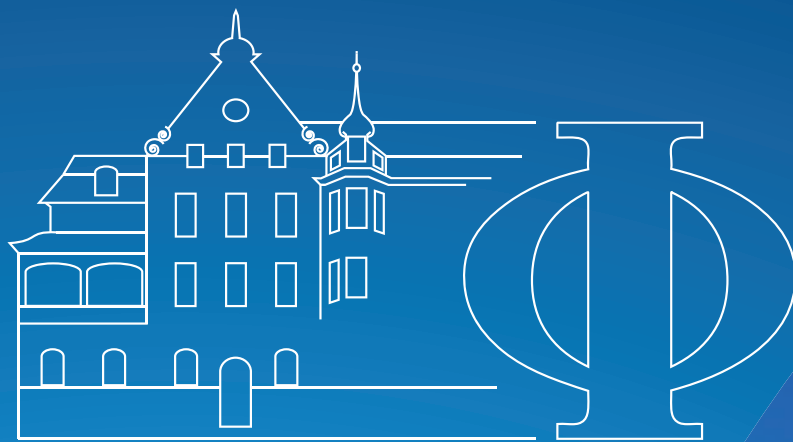


Vertrag für das Physikzentrum Bad Honnef



Physikzentrum Bad Honnef

VERTRAG FÜR DAS PHYSIKZENTRUM BAD HONNEF

Zwischen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Elly Hölderhoff-Böcking-Stiftung) und der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e. V. (DPG) Bad Honnef wird vereinbart:

Vertrag

§ 1

Die Deutsche Physikalische Gesellschaft ist mit Wirkung vom 1. Januar 1986 Trägerin des Physikzentrums Bad Honnef, das sie mit Unterstützung der Universität Bonn als wissenschaftliche Tagungs- und Begegnungsstätte betreibt. Das Physikzentrum hat insbesondere die Aufgaben:

- a. Förderung der physikalischen Forschung durch Intensivierung des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im nationalen und internationalen Rahmen,
- b. Förderung der naturwissenschaftlich-technischen Fortbildung.

§ 2

Die Universität Bonn stellt zur Durchführung der Aufgaben des Physikzentrums in dem erforderlichen Umfang das zur Elly Hölderhoff-Böcking-Stiftung gehörige Grundstück Bad Honnef, Hauptstraße 5, mit Räumen und Dienstleistungen zur Verfügung.

§ 3

1. Die Leistungen nach § 2 werden finanziert
 - a. durch die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Veranstaltungen im Physikzentrum nach den dafür festgelegten Sätzen,
 - b. durch die der DPG vom Minister für Wissenschaft und Forschung [jetzt: Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie] des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 44 LHO jeweils bewilligte Zuwendung zur Abgeltung der Kosten, die durch die Einnahmen nach Buchst. a) nicht gedeckt werden können.
2. Die Einnahmen des Physikzentrums, nach Abs. 1. Buchst. a) fließen der Universität Bonn unmittelbar zu.
3. Die DPG wird die Zuwendung nach Abs. 1 Buchst. b) rechtzeitig beantragen.
4. Zu weiteren finanziellen Leistungen ist die DPG nicht verpflichtet.

§ 4

1. Die DPG trägt für die Auslastung des Hauses durch wissenschaftliche Veranstaltungen des Physikzentrums nach § 1 Sorge.
2. Soweit die Einrichtungen der Elly Hölderhoff-Böcking-Stiftung von der DPG nicht voll genutzt werden, ist die Universität Bonn nach Absprache mit der DPG berechtigt, über sie anderweitig zu verfügen.
3. Die DPG wird der Universität Bonn jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober einen Nutzungsplan für das kommende Halbjahr vorlegen.

§ 5

1. Zur Koordinierung des Zusammenwirkens der Vertragspartner wird ein Kuratorium gebildet, das aus drei Vertretern/Vertreterinnen der DPG, dem Rektor / der Rektorin der Universität Bonn (als Kurator/Kuratorin der Elly Hölderhoff-Böcking-Stiftung), dem Kanzler / der Kanzlerin der Universität Bonn sowie dem Wissenschaftlichen Leiter / der Wissenschaftlichen Leiterin des Physikzentrums Bad Honnef besteht. Das Kuratorium stellt insbesondere den jährlichen Mittelbedarf des Physikzentrums fest und beschließt über die Festsetzung der Tagessätze, die von den Tagungsteilnehmern bzw. -teilnehmerinnen und sonstigen Nutzern zu entrichten sind.
2. Die Geschäftsführung für das Kuratorium obliegt der DPG.

§ 6

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Er kann nach vorausgegangener Beratung im Kuratorium des Physikzentrums jeweils zum Jahresende von jeder Seite gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 31. Dezember des Vorjahres ausgesprochen werden.

Bad Honnef, den 9.7.1985

(geändert durch Beschluss des Kuratoriums vom 14. November 2008)

Zusatzvereinbarung

Im Zusammenhang mit dem Abschluss ihres Vertrages vom 9.7.1985 treffen die Universität Bonn und die Deutsche Physikalische Gesellschaft (DPG) folgende Vereinbarung:

Zwischen den Parteien besteht Übereinstimmung darüber, dass

1. die Abrechnung der Einnahmen nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) und der Zuwendung nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) der Universität Bonn, der Verwendungsnachweis über die Zuwendung der DPG obliegt,

2. die Universität Bonn für die Betreuung des Physikzentrum einen Wissenschaftlichen Sekretär / eine Wissenschaftliche Sekretärin zur Verfügung stellt. Die dafür bereitstehende Stelle wird von der Universität Bonn im Benehmen mit dem Kuratorium des Physikzentrums besetzt. Die Aufgabe des Wissenschaftlichen Sekretärs / der Wissenschaftlichen Sekretärin legt der Rektor / die Rektorin der Universität Bonn im Benehmen mit dem Kuratorium fest.

Bad Honnef, den 9.7.1985

Zusatzvereinbarung Sanierung

Die Universität Bonn und die Deutsche Physikalische Gesellschaft (DPG) sind im Sinne des Vertrages vom 9. Juli 1985 überein gekommen, das Physikzentrum zu sanieren. Die Konferenzeinrichtungen sollen auf den neuesten Stand gebracht und die Unterbringung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf ein angemessenes Niveau angehoben werden. Die Maßnahmen dienen dazu, die Zukunftsfähigkeit des Physikzentrums als Tagungsstätte nachhaltig zu stärken. Beide Parteien werden ihr Möglichstes tun, um das Sanierungskonzept umzusetzen und werden nach Kräften notwendige Geldgeber anwerben.

Die Sanierung soll in zwei Stufen erfolgen:

1. Neubau eines Hörsaales als Anbau im Garten in den Jahren 2002/03. Hierfür haben die DPG 1.000.000 DM, die Wilhelm und Else Heraeus-Stiftung 500.000 €, das Land Nordrhein-Westfalen 1.000.000 DM und die Volkswagenstiftung 399.200 € zur Verfügung gestellt. Die Universität Bonn stellt der DPG als Trägerin des Physikzentrums die Liegenschaft dauerhaft zur Verfügung und ermächtigt die DPG, die Sanierung durchzuführen. Sie erklärt sich mit allen Veränderungen und Umgestaltungen am Gebäude sowie an den Außenanlagen einverstanden. Der Hörsaal wird den Namen "Wilhelm und Else Heraeus-Hörsaal" tragen.
2. Die Zimmer des Physikzentrums werden ab dem Jahre 2003 abschnittsweise, unter Aufrechterhaltung des Tagungsbetriebes modernisiert. Für diesen Bauabschnitt müssen noch Mittel eingeworben werden.

Bad Honnef, den 4.7.2002